

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeilenänder und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charand.

Localblatt für Wilsdruff.

Mittanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croisitz, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Jagna, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Simbach, Sogen, Rohorn, Riltig-Rotzschen, Runzig, Neufirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obergerausdorf, Bohrsdorf, Röhrsorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligshabl, Spechtshausen, Landheim, Unterkdorf, Weistropff, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für Politik und Inserate verantwortlich: Arthur Schunke, für den übrigen Teil: Johannes Krzig, beide in Wilsdruff.

No. 29.

Dienstag, den 16. März 1909

68. Jahrg.

Verordnung,

die der Ausstellung von Bebauungszeugnissen vor-hergehenden, durch die verpflichteten Feldmesser vorzunehmenden Erörterungen und die Vermeidung von Flurstücksverwechslungen bei ihnen betreffend.

Das Ministerium des Innern hat mittels der an sämtliche Baupolizeibehörden gerichteten Verordnung vom 2. Januar 1909 — Nr. 707 II Br. — Anweisung über das seitens der Baupolizeibehörden bei Ausstellung von Bebauungszeugnissen einzuschlagende Verfahren erteilt.

Dabei ist u. a. angeordnet worden, daß

I. bei Neubauten

die Bauarbeiten von der Baupolizeibehörde im Laufe des Verfahrens einem verpflichteten Feldmesser mit dem Auftrag zuzuleiten sind, unter Benützung amtlicher Unterlagen und auf Grund einer von ihm persönlich ausgeführten örtlichen Messung zu erörtern, ob der genehmigte Bau auf der bauplanmäßig für ihn bestimmten Stelle auch wirklich errichtet worden ist, während

II. bei schon bestehenden katastrierten Gebäuden

es dem Eigentümer überlassen ist, von einem verpflichteten Feldmesser einen Lageplan anfertigen zu lassen, worin die Grenzen und die Bezeichnung der einzelnen Flurstücke anzugeben und die vorhandenen Gebäude einzuzichnen sind. In diesem Lageplan hat der Feldmesser auf Grund der an den Gebäuden angebrachten Brandkatastrernummern und außerdem in jedem Falle unter Mitwirkung der Gemeindebehörde in Zweifelsfällen auch der Brandkatasterbehörde bez. des Brandversicherungsinspektors die Brandkatasterbezeichnung des betreffenden Gebäudes festzustellen, sie in den Lageplan einzutragen und Ort und Tag auf dem Plane zu verzeichnen.

In beiden Fällen hat der verpflichtete Feldmesser außerdem zu den Akten bez. auf dem Plane ausdrücklich zu bezeugen, daß er das von ihm erteilte Zeugnis über die Errichtung des betreffenden Baues auf dem bauplanmäßig für ihn bestimmten Flurstück bez. von dem auf ihm angefertigten Lageplan unter Benützung amtlicher Unterlagen und auf Grund einer von ihm persönlich ausgeführten örtlichen Messung ausstellt bez. angefertigt habe. Auf Grund dieser von den verpflichteten Feldmessern ausgestellten Zeugnisse hat dann die Baupolizeibehörde Bebauungszeugnisse auszustellen, welche die Grundlage für die Eintragungen der Brandkatastrernummern in die Grundbücher abgeben.

Da demnach Irrtümer in den von den verpflichteten Feldmessern ausgestellten Zeugnissen die Zuverlässigkeit der Grundbücher beeinträchtigen müssen und bedeutende Vermögensschädigungen, sowie in deren Folge Gesagansprüche gegen die betreffenden Feldmesser nach sich ziehen können, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, den verpflichteten Feldmessern die größte Sorgfalt bei Anfertigung der erforderlichen Erörterungen insbesondere über die Brandkatasterbezeichnung der betreffenden Gebäude — oben unter II — und bei Feststellung derjenigen Flurstücke hiermit nachdrücklich zur Pflicht zu machen, welche nach dem vorstehend Angeführten betreffs ihrer Bebauung in Frage kommen und daher den Gegenstand der auszustellenden Zeugnisse bilden.

Wegen der bei Ausstellung der betreffenden Zeugnisse bez. Pläne durch die verpflichteten Feldmesser zu benutzenden amtlichen Unterlagen wird darauf hingewiesen, daß

diese in dem Flurbuch nebst Flurkarte, dem Grundsteuerkataster und, soweit über die Flur oder den Flurteil brauchbare Steuermentelblätter oder Zusammenlegungsarten vorhanden sind, in amtlichen Kartenausgaben (Menselblattkopien) zu bestehen haben werden. Diese Kartenausgaben werden, wie die zu Disambiguationszwecken gebrauchten, bei dem Bezirkslandmesser zu bestellen sein.

Zur Vermeidung von Flurstücksverwechslungen haben die verpflichteten Feldmesser bei Erstellung der Zeugnisse bez. der Herstellung der Lagepläne, die als Grundlage für Bebauungszeugnisse dienen sollen, die Gebäude unter Ausübung der erforderlichen Messungskontrollen in die Menselblattkopien oder die von ihnen angefertigten besonderen Grundrisse einzumessen und besondere Vorsichtsmaßregeln dann zu ergreifen, wenn Flurstücke von anständig gleicher Form und Größe nebeneinander liegen. In dieser Beziehung nimmt das Ministerium auf die Vorschriften in der Generalverordnung des Finanzministeriums an sämtliche Steuerbehörden, die Vermeidung von Flurstücksverwechslungen betreffend, vom 8. Januar 1906 (Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Bd. 8 Seite 248) allenthalben Bezug, welchen auch seitens der verpflichteten Feldmesser, soweit nötig, nachzugehen sein wird.

Auch wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die örtlichen Messungen von demjenigen verpflichteten Feldmesser selbst ausgeführt sein müssen, der ihre persönliche Ausführung zu den Baupolizeiakten bez. dem Lageplane ausdrücklich bezeugt, widrigenfalls er sich einer falschen Beurkundung schuldig machen würde.

Endlich wird noch bemerkt, daß durch Vermittlung der Brandversicherungskammer deren technische Beamte angewiesen worden sind, den verpflichteten Feldmessern auf deren Anlagen bei Feststellung der Brandkatastrernummern bereits katastrierter Gebäude in jeder Weise behilflich zu sein.

Dresden, den 26. Februar 1909.

Ministerium des Innern.

Zur Durchführung der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1909, die Ausübung der

Kranken- und Wochenpflege

betreffend, wird für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten königl. Amtshauptmannschaft verfügt, daß Personen, welche die Kranken- und Wochenpflege beruflich oder gewerbsmäßig selbständig d. h. nicht in Anstalten ausüben wollen, sich an einem Vormittage

vor dem 1. April dieses Jahres

persönlich unter Vorlegung ihrer Ausweis-papiere bei dem königl. Bezirkssarzt Ober-medizinalrat Dr. Erler, Meissen, Lönberg 6, zu melden haben.

Meissen, den 9. März 1909.

Die königl. Amtshauptmannschaft.

Die Ortsbehörden des diesigen Verwaltungsbezirks werden hierdurch veranlaßt, daß Verzeichnis der in ihren Orten wohnhaften katholischen Glaubensgenossen nach dem vorgeschriebenen Schema bezw. Fehlschein, bis spätestens Ende März dieses Jahres hierher einzureichen.

Meissen, den 12. März 1909.

Die königl. Amtshauptmannschaft.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 16. März.

Deutsches Reich.

Der Kaiser und das neue 25-Pfennigstück.

Bekanntlich hat das Reichsschatzamt einen künftigen Wettbewerb für das neu zu schaffende 25-Pfennigstück ausgeschrieben und die drei besten Entwürfe prämiert. Wie jetzt die „Nationalztg.“ mitteilt, hat das Reichsschatzamt dann sofort die drei Modelle dem Kaiser vorgelegt, und dieser erklärte, daß ihm die Lösung der Aufgabe bei keinem der drei Entwürfe erreicht erschiene. Nun hat über die Gestalt des 25-Pfennigstückes der Bundesrat zu beschließen, und es hat sich gut getroffen, daß der Bundesrat genau dieselben Ansichten wie der Kaiser hat; auch ihm gefielen die drei preisgekrönten Entwürfe nicht. Darauf ließ das Reichsschatzamt ein neues Modell herstellen, das sofort dem Kaiser übermittlelt wurde und sein Gefallen fand. Die „Nationalztg.“ nimmt als selbstverständlich an, daß nunmehr der neue Entwurf auch dem Bundesrate gefallen werde, so daß seine Einführung wahrscheinlich sei.

Zur Reichsfinanzreform.

Gegenüber den zahlreichen Darlegungen, die in der letzten Zeit über die Stellung der bayerischen Regierung zur Reichsfinanzreform verbreitet worden sind, kann auf Grund zuverlässiger Information folgendes mitgeteilt werden: Die bayerische Regierung und mit ihr in erster Linie die anderen süddeutschen Bundesstaaten vertreten

nach wie vor die Forderung einer Nachlasssteuer, weil diese sich am besten mit dem Budgetrecht der Einzelstaaten vereinigen lasse. Ob diese Steuer nun nach der Regierungsvorlage oder in Form eines Ausbaues der Erbschaftsteuer mit Berücksichtigung der Deszendenten und Ehegatten Gesetzkraft erhalten soll, ist dabei von sekundärer Bedeutung. Der Kompromißvertrag Gampy hingegen wird namentlich von den süddeutschen Bundesstaaten entschieden abgelehnt. Im Anschluß an diese Mitteilung ist festzustellen, daß im bayerischen Zentrum neuerdings in der Auffassung der Nachlasssteuer Differenzen hervortreten. Während Dr. Böhler die Nachlasssteuer perhorresziert, erklärt sich Dr. Helm, der Führer der demokratischen Gruppe im Zentrum, bedingungsweise dafür. Es ist darum nicht unmöglich, daß wenigstens ein Teil des bayerischen Zentrums zuletzt für die Nachlasssteuer stimmen wird. Hinsichtlich der Brausteuern begegnet der Gedanke einer vorübergehenden Kontingentierung noch immer, und zwar allein bei den freiständigen Parteien, lebhaftem Widerpruch. Wie man hört, sind die anderen bürgerlichen Parteien in dieser Hinsicht entschlossen, die Biersteuer jedenfalls nur dann zu bewilligen, wenn ein Weg festgelegt wird, daß die Steuer nicht wieder wie 1906 zu einer Sondergewerbesteuer ausartet.

Bundesstaaten und Steuerkompromiß.

Nachdem die größeren süddeutschen Bundesstaaten sich gegen das Finanzkompromiß des Reichstages über die Besitzsteuer ausgesprochen haben, folgen auch die kleineren Staaten nach, so jetzt Württemberg. Der Staatsminister Freilker von Gevelot erklärte jetzt im

Württembergischen Landtage, daß die Staatsregierung gezwungen sei, dem Steuerkompromiß entgegenzutreten; wenn ein solches Kompromiß Gesetzkraft erlangte, würde der Bundesstaat Württemberg finanziell zugrunde gehen. Der Minister sprach sich des weiteren scharf gegen den Gedanken aus, daß man von Berlin aus den Bundesstaaten über die Art der Erhebung der Landessteuern Direktiven geben wolle. Seiner Meinung nach werde man auf die Nachlasssteuer zurückkommen müssen.

Zum Aufstiege des Reichsluftschiffes.

Für die Fahrt des Reichsluftschiffes war die militärische Aufgabe gestellt worden, in 1200 Meter Höhe aufzusteigen und in dieser Höhe eine Stunde zu verbleiben. Das Luftschiff hat durch sein Ausfahren in 1500 Meter Höhe und darüber und auf annähernd einem Punkt seine Aufgabe nicht nur gelöst, sondern glänzend übertrifft. Es hat bewiesen, daß es imstande ist, längere Zeit außerhalb der Gefahrenzone, die von militärischer Seite mit 1500 Meter angegeben ist, beobachtet zu verweilen.

Ausland.

Die neuen Dreadnought-Gesetze versagen.

Das neue zwölfbüchige Marinegesetz Nr. 11, von dem man sich soviel versprochen, scheint, wie den Daily News aus Woolwich gemeldet wird, eine Enttäuschung verursacht zu haben. Man hoffte, mit dem Gesetz noch die Kanonen der „Dreadnought“, zu überbieten. Es sollte Geschosse von 850 Pfund bis auf eine Entfernung von achtzehn Meilen schleudern. Von diesen Geschützen stehen zwölf fertig im Arsenal von Woolwich. Als man vor